



S P I T E X
Hilfe und Pflege zu Hause

STATUTEN

SPITEX Bremgarten, Eggenwil, Zufikon

Verein SPITEX Bremgarten



A. GRUNDLAGEN

Name	Art. 1 Spitex Bremgarten ist ein gemeinnütziger, politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60ff ZGB. Er wird nachfolgend als Verein bezeichnet.
Sitz	Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.
Zweck	Art. 2 Der Verein erbringt fachgerechte und bedarfsorientierte Dienstleistungen im Bereich der Pflege und Hilfe zu Hause, Beratung und Information für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden, mit denen er eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.
Ziel	Art. 3 Der Verein erfüllt mit seinen Leistungen die gesetzliche Pflicht der Gemeinden, für ihre Einwohnerinnen und Einwohner das Mindestangebot im Bereich der Pflege und Hilfe zu Hause sicherzustellen.

B. MITGLIEDSCHAFT

Arten	Art. 4 Einzelpersonen oder Mehrpersonenhaushalte können Mitglieder des Vereins sein.
Beitritt	Art. 5 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.
Austritt	Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der jährliche Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet wird, durch eine schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss oder Tod.
Vergünstigung	Art. 6 Die Mitglieder kommen nach einer Frist von drei Monaten ab Einzahlung des Mitgliederbeitrages in den Genuss auf eine Vergünstigung bei der Inanspruchnahme der angebotenen Haushilfe-Leistungen, sofern die Gesetze und Verordnungen nichts anderes vorschreiben.

Ausschluss **Art. 7**
Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

C. ORGANISATION

Organe **Art. 8**
Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Betriebsleitung
- die Revisionsstelle

C.1 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Einberufung **Art. 9**
Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet normalerweise im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes sowie auf schriftliches, begründetes Begehren eines Zehntels der Mitglieder einzuberufen.

Einladung **Art. 10**
Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Traktanden verschickt.

Anträge **Art. 11**
Anträge von Mitgliedern sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Über Geschäfte die nicht fristgerecht eingereicht wurden kann nicht Beschluss gefasst werden.

**Vorsitz,
Protokoll** **Art. 12**
Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat das Präsidium oder bei Verhinderung seine Stellvertretung. Das Präsidium ernennt die Stimmzählenden. Die Vorstandswahlen leitet ein von der Versammlung zu ernennender Tagespräsident.

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass ein Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen geführt wird.

Art. 13

Allg.Stimmrecht Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Mehrpersonenhaushalte haben eine Stimme.

Beschlussfähigkeit Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme von Statutenrevision, Vereinsauflösung und Fusionen mit anderen Organisationen mit einfachem Mehr der abgegeben Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

Statutenrevision Anträge über Statutenänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gelangen.
Für die Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Vereinsauflösung Die Auflösung des Vereins erfordern ein Mehr von zwei Dritteln der abgegeben Mitgliederstimmen.

Fusionen Der Zusammenschluss mit einer anderen Organisation erfordert ein Mehr von drei Vierteln der abgegebenen Mitgliederstimmen.

Art. 14

Befugnisse Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes und des Präsidiums, Wahl der Revisoren
- Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der

- Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder
- Erlass der Statuten sowie deren Revision
- Beschlussfassung über Fusionen mit anderen Organisationen
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

C.2 VORSTAND

- Gemeindevertretung** **Art. 15** Die Vertragsgemeinden können ein Ratsmitglied in den Vorstand delegieren, welches nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden muss.
- Vorstandsmitglieder** **Art. 16** Die Mitgliederversammlung wählt die übrigen Vorstandsmitglieder und das Präsidium für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Nicht wählbar sind Personen, die mit dem Verein in einem Anstellungsverhältnis stehen.
- Konstituierung** Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Schweigepflicht** Die Vorstandsmitglieder sind der Schweigepflicht unterstellt. Diese besteht nach Beendigung der Vorstandstätigkeit weiter.
- Wohnort** **Art. 17** Vorstandsmitglieder sind Vereinsmitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Sie wohnen in einer der Vertragsgemeinden.
- Einberufung** **Art. 18** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern.
- Einladung** Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, in der Regel mindestens acht Tage zum Voraus mit einer Traktandenliste. Der Vorstand ist für die Protokollführung verantwortlich.

Beschluss- fähigkeit	Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. In dringen Fällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Diese sind an der nächsten Vorstandssitzung im Protokoll aufzunehmen.
Aufgaben	Art. 20 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statuarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Befugnisse: <ul style="list-style-type: none">- Vertretung des Vereins nach aussen- strategische Ausrichtung des Vereins- Überwachung und Beschaffung der finanziellen Mittel für die Erfüllung des Vereinszwecks- Festlegung von Tarifen- Beschlussfassung über das Budget und Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung- Erstellen des Jahresberichtes und Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Festsetzung der Traktandenliste- ordnungsgemässe Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Vollzug der Beschlüsse- Anstellung, Führung und Entlassung der Betriebsleitung.
Funktionen- diagramm	Art. 21 Zur Abgrenzung der Aufgaben zwischen der strategischen und operativen Ebene erlässt der Vorstand ein Funktionendiagramm.
Unterschriften	Art. 22 Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident führt kollektiv mit einem Vorstandsmitglied und/oder mit der Betriebsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift.

C.3 BETRIEBSLEITUNG

Aufgaben	Art. 23 Der Vorstand setzt eine Betriebsleitung ein. Die Betriebsleitung ist für die Leitung des operativen Betriebes sowie für die Umsetzung der vereinbarten Ziele und Strategie im Rahmen des Pflichtenheftes und des Funktionendiagramms verantwortlich.
-----------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Betriebsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

C.4 REVISIONSSTELLE

Art. 24

Wahl Die Revisionsstelle besteht aus drei Personen. Mindestens ein Mitglied gehört der Finanzkommission einer Vertragsgemeinde an. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und beurteilt, ob die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen korrekt geführt wird. Sie erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung und stellt Antrag zur Annahme oder Ablehnung der Rechnung.

D. FINANZEN

Art. 25

Finanzierung Der Verein beschafft sich seine Mittel durch

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Dienstleistungen
- Beiträge der Vertragsgemeinden
- Andere Einnahmen

Art. 26

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 27

Haftung Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung seitens der Mitglieder und Vorstandsmitglieder wird ausgeschlossen.

E. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Art. 28**
Beschluss-
fähigkeit Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Antrag zur Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen.
- Art. 29**
Ausführendes
Organ Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt.
- Vereinsvermögen** Ein allfälliges Vereinsvermögen wird nach Begleichung aller Verpflichtungen an die Vertragsgemeinden überwiesen.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 30**
Ergänzendes
Recht Soweit die vorstehenden Statuten keine ausdrückliche Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen der Art. 60-79 ZGB.
- Art. 31**
Inkraftsetzung Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 24. April 2015 in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom 03. Mai 2007.

Bremgarten, April 2015

Die Präsidentin
Erna Staub

Die Aktuarin
Susanne Bossart